

Einrichtung eines Lehrerbeirats an deutschen Schulen im Ausland (Empfehlung des BLASchA vom 12.03.2008)

I. Präambel

1. Die Deutschen Auslandsschulen vermitteln im Rahmen der Ziele und Grundsätze der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik demokratische Werte als wesentliches Element ihrer pädagogischen Arbeit. Die demokratische Beteiligung der Schüler, Eltern, Lehrkräfte und nichtpädagogischen Mitarbeiter orientiert sich an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mitwirkungsrechten in der Schule, soweit sie nach den im Sitzland der Schule geltenden Bestimmungen zulässig sind. Die Mitwirkung der Lehrkräfte vollzieht sich im Rahmen der für die deutschen Schulen geltenden Ordnungen und Dienstverträge, bei deren Anwendung von demokratischen Prinzipien auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens auszugehen ist.
2. Die Mitwirkung der Lehrer der deutschen Schulen im Ausland an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer sollen jedoch Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Dies soll durch einen Lehrerbeirat erfolgen.
3. Entsprechende Regelungen müssen nach den im Sitzland der Schule geltenden Bestimmungen zulässig sein. Dieses Gebot, der besondere Status der Schulen und die Zusammensetzung der Lehrerschaft lassen eine unmittelbare Anwendung oder Übertragung innerdeutscher Regelungen nicht zu.
4. Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und die an der Schule tätigen Lehrergruppen: amtlich vermittelte Lehrkräfte, deutsche Ortskräfte, nicht deutschsprachige Ortskräfte.
5. Diese Empfehlung gilt für alle Regelungen, die unter den in I.2. genannten Voraussetzungen an den Schulen angewendet werden. Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen.
Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirates werden dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis gegeben und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

II. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirates

1. Im Lehrerbeirat sollen alle Lehrergruppen vertreten sein, sofern nicht an sehr kleinen Schulen ein Sprecher das Kollegium vertritt (s. II.3.).
2. Wahlberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer.

3. Die Größe des Lehrerbeirates richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten:
bis 10: 2 Mitglieder
11 – 20: 3 Mitglieder
21 – 30: 4 Mitglieder
31 – 40: 5 Mitglieder
4. Der Lehrerbeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr zum Kollegium gehört.
5. Für Teilschulen können diese Regelungen entsprechend angewendet werden.

III. Aufgaben und Stellung des Lehrerbeirates

1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter und Schulvereinsvorstand. Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.
2. Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
3. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und hat das Recht, von ihm gehört zu werden.
4. Nach Unterrichtung des Schulleiters haben der Vorsitzende des Lehrerbeirates und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gruppensprecher das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder ggf. eines Gruppensprechers können die Rechte gemäß III.3. und III.4. von Vertretern wahrgenommen werden.
6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirates und ggf. Gruppensprecher zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn der betreffende Lehrer sein Einverständnis dazu gibt.
8. Bei beabsichtigter Kündigung eines Dienstvertrages wird dem Vorsitzenden des Lehrerbeirates und ggf. dem Gruppensprecher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Besondere Regelungen

Stehen Bestimmungen des Sitzlandes der Schule den hier empfohlenen Regelungen entgegen, sollen Schulleiter und Schulvereinsvorstand den Lehrern der Schule Gelegenheit geben, ihre Wünsche oder Beschwerden in geeigneter Form vorzutragen.

Lassen die örtlichen Gegebenheiten nur eine Gruppenvertretung der amtlich vermittelten Lehrer zu, so ist ihre Zuständigkeit auf die Angelegenheiten beschränkt, die unmittelbar mit dem Status dieser Lehrer zusammenhängen.

V. Schlussbestimmung

Diese Empfehlung tritt an die Stelle der Empfehlung des Auslandsschulausschusses „Einrichtung eines Lehrerbeirats an deutschen Schulen im Ausland“ vom 08./09.05.1969 i.d.F. vom 02.10.1986.